

Wohngebäudeversicherung (Fassung 03.2016) – Klauseltexte (VGB 2008)

Die nachstehenden Klauseln gelten nur, sofern diese sowie der betreffende Versicherungsschutz und die jeweilige Gefahr vereinbart sind.

WG 0033 – Führung
 WG 0034 – Prozessführung
 WG 0035 – Makler
 WG 0101 – Überspannungsschäden durch Blitz
 WG 0102 – Sengschäden
 WG 0103 – Blindgängerschäden
 WG 0104 – Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen
 WG 0105 – Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
 WG 0106 – Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
 WG 0110 – Wasserbetten
 WG 0111 – Aquarien
 WG 0112 – Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens
 WG 0113 – Regenwassernutzungsanlagen
 WG 0114 – Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
 WG 0117 – Rohverstopfungen
 WG 0118 – Hotelkosten
 WG 0119 – Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen
 WG 0120 – Dekontamination von Erdreich
 WG 0121 – Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
 WG 0122 – Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
 WG 0123 – Sachverständigenkosten nach Eintritt eines Versicherungsfalles
 WG 0124 – Rückreisekosten aus dem Urlaub
 WG 0125 – Regiekosten
 WG 0126 – Verkehrssicherungsmaßnahmen
 WG 0127 – Kosten für provisorische Reparaturen
 WG 0131 – Selbstbehalt
 WG 0136 – Mehrwertsteuer
 WG 0138 – Gasleitungen
 WG 0141 – Erneuerbare Energien

WG 0143 – Aufwendungen für die Beseitigung durch Sturm umgestürzter Bäume
 WG 0144 – Sonstige Grundstücksbestandteile
 WG 0145 – Austausch von Armaturen
 WG 0146 – Umbauvorsorge
 WG 0148 – Höchstentschädigung für Zusatzleistungen
 WG 0151 – Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
 WG 0153 – Innere Unruhen
 WG 0157 – Besondere Bedingung für die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008)
 WG 0165 – Besondere Bedingung für die Versicherung des Ertragsausfalls von Anlagen der Energieerzeugung (BBEWG)
 WG 0166 – Besondere Bedingung für die Versicherung Ergänzender Gefahren für haustechnische Gebäudebestandteile (BBHGWG)
 WG 0179 – Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnfläche)
 WG 0180 – Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wert 1914)
 WG 0183 – Rauch- und Rußschäden
 WG 0184 – Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden
 WG 0197 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung
 WG 0198 – Tierbisschäden an elektrischen Leitungen
 WG 0199 – Beseitigung von Graffitis
 WG 0200 – Kosten für Wiederanpflanzungen nach einem Versicherungsfall
 WG 0201 – Besondere Bedingung zur Anpassung des Beitrags an das Gebäudealter
 WG 0202 – Anpassung des Beitrags an die Schadenentwicklung

WG 0033 – Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegen zu nehmen.

WG 0034 – Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshäufigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, gilt Ziffer 2 nicht.

WG 0035 – Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

WG 0101 – Überspannungsschäden durch Blitz

- In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
- Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0102 – Sengschäden

- In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind.
- Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0103 – Blindgängerschäden

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

WG 0104 – Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

1. In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
2. Nicht versichert sind
- 2.1 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Mietern der Gebäude oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird;
- 2.2 Schäden an sonstigen Grundstücksbestandteilen;
- 2.3 Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) und Carports sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
- 2.4 Schäden an Türen, Toren und Zubehör (z. B. Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Carports, Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Ziffer 2.3.

WG 0105 – Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0106 – Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0110 – Wasserbetten

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0111 – Aquarien

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0112 – Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0113 – Regenwassernutzungsanlagen

1. In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das nach dem Regenwasserfilter aus Regenwassernutzungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden nach dem Regenwasserfilter an Einrichtungen von Regenwassernutzungsanlagen.
3. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 und 2 besteht nur, sofern die Anlagen ausschließlich wohnwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- 3.2 der Versorgung versicherter Gebäude dienen.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0114 – Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimungswidrig ausgetreten ist.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

WG 0117 – Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Ableitungsrohre.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0118 – Hotelkosten

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die von Ihnen selbst genutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum.
2. Der zu ersetzenende Mietwert (siehe Ziffer 3 VGB) sowie etwaige Entschädigungszahlungen aus anderen Versicherungsverträgen werden auf die Entschädigung angerechnet.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0119 – Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen

1. In Erweiterung von Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch
 - 1.1 den Mietausfall für gewerblich genutzte Räume einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblichen Räumen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von gewerblichen Räumen, die Sie selbst nutzen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Gewerberäume nicht zugemutet werden kann.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die gewerblich genutzten Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum. Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne die Verzögerung entstanden wären.

WG 0120 – Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um

- 1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern; insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- 2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- 2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls durch versicherte Sachen entstanden ist;
- 2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisbericht gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
6. Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
7. Kosten gemäß Ziffer 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.
8. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0121 – Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
- 1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- 1.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0122 – Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. In Erweiterung von Ziffer 12.1.3 Absatz 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) berücksichtigen wir bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 2.1.1 VGB).
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) erlassener Gesetze und Verordnun-

gen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

WG 0123 – Sachverständigenkosten nach Eintritt eines Versicherungsfalls

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzen wir die nach Ziffer 15 VGB von Ihnen zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0124 – Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen. Gleichermaßen gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EURO übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0125 – Regiekosten

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ersetzungspflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EURO übersteigt.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0126 – Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB), sofern Sie zu diesen Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0127 – Kosten für provisorische Reparaturen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0131 – Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag gemäß Ziffer 12 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WG 0136 – Mehrwertsteuer

In Ergänzung von Ziffer 12.1.8 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer im Schadenfall auch dann nicht, wenn die Versicherungssumme entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert. Dies gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung (siehe Ziffer 12 VGB), der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls.

WG 0138 – Gasleitungen

1. In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 1 Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0141 – Erneuerbare Energien

1. In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert
 - Sonnenenergieanlagen (wie Solarthermie, Photovoltaik),
 - Windkraftanlagen (z. B. Windräder),
 - Kleinwasserkraftwerke,
 - Wärme pumpenanlagenauf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0143 – Aufwendungen für die Beseitigung durch Sturm umgestürzter Bäume

1. Wir ersetzen auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) durch Sturm (siehe Ziffer 8.1 VGB) umgestürzt wurden.
2. Kosten gemäß Ziffer 1 für bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0144 – Sonstige Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruzifixe, Terrassenüberdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen) und Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen sowie nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0145 – Austausch von Armaturen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- und sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.4 auch sonstige Bruchschäden an den unter Ziffer 1 aufgeführten Armaturen, sofern durch den Bruchschaden Leitungswasser bestimmungswidrig austritt. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser nicht auf den Bruchschaden, sondern auf eine Undichtigkeit zurückzuführen ist.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0146 – Umbauvorsorge

1. In Erweiterung von Ziffer 1.1 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) besteht auch Versicherungsschutz für
 - 1.1 privat genutzte Gebäude, die neu auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) errichtet werden;
 - 1.2 die Erweiterung versicherter Gebäude (siehe Ziffer 1.1 VGB) durch Um-, An- und Ausbaumaßnahmen.
2. In den Fällen gemäß Ziffer 1 verzichten wir darüber hinaus für die Dauer gemäß Ziffer 4 auf die Anrechnung einer durch die vorstehenden Baumaßnahmen entstehende Unterversicherung (siehe Ziffer 12.2 VGB).
3. Sofern Versicherungsschutz gegen Schäden gemäß Ziffer 4.2.1 VGB vereinbart ist, bezieht sich dieser auch auf die zur Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit Sie die Gefahr hierfür tragen.
4. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 und 2 besteht ab Beginn der Baumaßnahme bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit die Bausumme für sämtliche Baumaßnahmen, die innerhalb einer Versicherungsperiode begonnen werden, den vereinbarten Betrag übersteigt.
6. Ihre Verpflichtung, uns gemäß Ziffer 17 VGB Änderungen der Gefahrumstände anzugeben, bleibt unberührt.

WG 0148 – Höchstentschädigung für Zusatzleistungen

Soweit der vereinbarte Versicherungsschutz die in den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) festgelegten Leistungen und/oder Entschädigungsgrenzen übersteigt, ist unsere Gesamtleistung für alle diese Versicherungsschutzerweiterungen auf insgesamt 2,5 Millionen EURO je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) begrenzt.

WG 0151 – Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

1. In Erweiterung von Ziffer 4.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB). Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0153 – Innere Unruhen

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Schäden durch innere Unruhen.

WG 0157 – Besondere Bedingung für die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten? Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Wann beginnt der Versicherungsschutz?
 - 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch
 - Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 3)
 - Rückstau (siehe Ziffer 4)
 - Erdbeben (siehe Ziffer 5)
 - Erdfall (siehe Ziffer 6)
 - Erdrutsch (siehe Ziffer 7)
 - Schneedruck (siehe Ziffer 8)
 - Lawinen (siehe Ziffer 9)
 - Vulkanaustritt (siehe Ziffer 10)zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
 - 2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.

- 2.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn, frühestens jedoch erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).
3. Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?
- 3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), durch
- 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
- 3.1.2 Witterungsniederschläge.
- 3.2 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB).
- 3.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 3.3.1 Sturmflut;
- 3.3.2 ergebundenes Wasser (z. B. versickertes Wasser, Grundwasser).
4. Was ist unter Rückstau zu verstehen?
- Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes (siehe Ziffer 1 VGB) oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch
- 4.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
- 4.2 Witterungsniederschläge.
5. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?
- 5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdabodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- 5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
6. Was ist unter Erdfall zu verstehen?
- Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
7. Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?
- Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
8. Was ist unter Schneedruck zu verstehen?
- Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
9. Was ist unter Lawinen zu verstehen?
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
10. Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
11. Welche Schäden sind nicht versichert?
- Nicht versichert sind Schäden, solange das versicherte Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) noch nicht bezugsfertig ist oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist.
12. Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?
- 12.1 In Ergänzung zu den VGB, haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
- 12.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine

Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

13. Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?
- Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WG 0165 – Besondere Bedingung für die Versicherung des Ertragsausfalls von Anlagen der Energieerzeugung (BBEWG)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?
- Für die Ertragsausfallversicherung infolge eines versicherten Ausfalls von den nach der vereinbarten Klausel für die Versicherung von Erneuerbaren Energien versicherten Anlagen zur Energieerzeugung gelten je nach der Vereinbarung über die versicherten Gefahren die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
2. Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Wird der Betrieb Ihrer unter 1. genannten Anlagen infolge eines Sachschadens, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Wohngebäudeversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, für mehr als 3 Tage unterbrochen oder beeinträchtigt, leisten wir Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
3. Was wird für den Ertragsausfallschaden entschädigt?
- 3.1 Wir ersetzen den Ertragsausfallschaden infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB und – sofern vereinbart – Ziffer 2.1 Klausel Besondere Bedingung für die Mitversicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung – BEW sowie Ziffer 2 Klausel Besondere Bedingungen für die Versicherung Ergänzender Gefahren für haustechnische Gebäudebestandteile – BBHGWG).
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt sich die Höhe nach der Einspeisevergütung des mit Ihrem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 12 Monate vor Schadeneintritt.
- 3.3 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 3.4 Für welchen Zeitraum wird Entschädigung geleistet?
- 3.4.1 Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die nach 1. versicherten Anlagen wieder mindestens in dem Umfang, wie vor Eintritt des Versicherungsfalls, benutzbar sind, höchstens jedoch für 3 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalls.
- 3.4.2 Der Ertragsausfall wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche, voll umfängliche Wiederbenutzung nicht schulhaft verzögern.
4. Was gilt hinsichtlich Ihrer besonderen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls?
- 4.1 Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalls
- die versicherten Anlagen der Energieerzeugung stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen;
 - die versicherten Anlagen der Energieerzeugung stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall warten zu lassen;
 - Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
 - die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.
- 4.2 Was ist die Folge, wenn Sie diese Obliegenheiten nicht einhalten?
- Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

WG 0166 – Besondere Bedingung für die Versicherung Ergänzender Gefahren für haustechnische Gebäudebestandteile (BBHGWG)

1. Welche allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten? Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
2. Welche Schäden durch welche Ergänzende Gefahren sind versichert; welche nicht? (Versicherungsfall)
 - 2.1 Was zählt zu den Ergänzenden Gefahren?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe 3.), die durch nachstehend näher beschriebene Ergänzende Gefahren an haustechnischen Gebäudebestandteilen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub sowie Plünderung abhanden kommen.
Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb erforderlichen Wissen hätten vorhersehen können.
Führen Sie oder Ihre Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Entschädigung wird geleistet für Sachschäden durch folgende Ergänzende Gefahren

 - 2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - 2.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - 2.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - 2.1.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 2.1.5 Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen;
 - 2.1.6 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - 2.1.7 Wasser, Feuchtigkeit;
 - 2.1.8 Zerreißen infolge Fliehkraft;
 - 2.1.9 Überdruck oder Unterdruck;
 - 2.1.10 Frost oder Eisgang;
 - 2.1.11 Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen (Schneedruck).
 - 2.2 Was gilt einschränkend zu elektronischen Bauelementen? Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten bleiben von dieser Einschränkung unberührt.
 - 2.3 Welche Schäden sind im Rahmen dieser Bedingungen (BBHGWG) nicht versichert?
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- 2.3.1 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges sowie seiner Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/ Hagel (Ziffer 4.2 VGB) sowie durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Lawinen und Vulkanausbruch;
- 2.3.2 Schäden durch
 - betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;die Ausschlüsse gemäß 2.3.2 gelten nicht für benachbarte Haustechnik, die infolge eines solchen Schadens beschädigt wird und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß 2.3.2 bereits erneuerungsbedürftig war;
die Ausschlüsse gemäß 2.3.2, 2. bis 4. Spiegelstrich gelten ferner nicht in den Fällen von 2.1.1. und 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5; ob ein Konstruktionsfehler (2.1.2) vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
- 2.3.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens

mit unserer Zustimmung zumindest behelfsmäßig repariert war;

- 2.3.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unserer Weisung außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung müssen Sie zurückzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz geleistet hat.
- 2.3.5 Schäden an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe 2.1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
- 2.3.6 Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürs-ten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe 2.1) entstanden ist;
- 2.3.7 Schäden durch Abhandenkommen; 2.1. Absatz 1 bleibt unberührt;
- 2.3.8 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- 2.3.9 Schäden an versicherten Sachen (siehe 3.) von Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
3. Welche Sachen sind versichert; was gilt als erweiterter Versicherungsort?
 - 3.1 Welche Sachen sind versichert?
 - 3.1.1 Versichert sind die nachstehend genannten haustechnischen Gebäudebestandteile:
 - Anlagen der Wärmeerzeugung sowie Warmwasserbereitung mit Ausnahme von geothermischen Anlagen sowie Anlagen der Wärmerückgewinnung und Kraft-Wärme-Kopplung;
 - solarthermische Anlagen;
 - auf den Dächern, der nach Ziffer 1 VGB versicherten Gebäude befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) bis zu einer Leistung von 20 kW-Spitzenleistung. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und Verkabelung;
 - Gegensprech- und Klingelanlagen;
 - Antennenanlagen;
 - Hebeanlagen;
 - Rollladen- und Garagentorantriebe.Mess-, Steuer- und Regeltechnik ist mitversichert, soweit diese ausschließlich der Steuerung von haustechnischen Anlagen dient.
 - 3.2 Was gilt zu Daten und Programmen?
Daten und Programme sind keine Sachen. Wir ersetzen jedoch im Rahmen der haustechnischen Gebäudebestandteile nach 2.1 die für die Grundfunktion und die Steuerung der versicherten Sachen notwendigen Daten und Programme (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten). Individuelle Daten sind nicht versichert.
 - 3.3 Welche Sachen sowie Daten und Programme sind nicht versichert?
Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
 - 3.3.1 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - 3.3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - 3.3.3 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

- 3.3.4 Wechseldatenträger sowie Daten und Programme, die für die Grundfunktion und Steuerung der versicherten Sachen nicht notwendig sind;
- 3.3.5 Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
- 3.4 Was gilt als erweiterter Versicherungsort?
Ergänzend zu Ziffer 1 VGB gilt das Gebäude, in das Sicherungsdaten/-träger ausgelagert sind, ebenfalls als Versicherungsort.
4. Welche Kosten sind mitversichert?
Wiederherstellungskosten von Außenanlagen sowie Bewegungs- und Schutzkosten sind bis zu einem Betrag von insgesamt 20 % des ansonsten als entschädigungspflichtig ermittelten Betrages mitversichert.
5. Was gilt zum Umfang der Entschädigung?
- 5.1 Abweichend von Ziffer 12 VGB ersetzen wir für Ergänzende Gefahren für Schäden an haustechnischen Gebäudebestandteilen:
- 5.1.1 maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt;
- 5.1.2 an Teilen nach 2.3.6, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert beziehungsweise, wenn diese Sachen vor dem Schaden bereits zum Verkauf bestimmt, für ihre Zwecke nicht mehr einsetzbar oder dauerhaft entwertet waren, nur den gemeinen Wert.
Der gemeine Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis.
- 5.1.3 die Kosten für Teile nach 3.3.1 bis 3.3.3 jedoch unter Abzug für die Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.
- 5.1.4 an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach 5.1.1.
- 5.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den ver einbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 5.3 für den einzelnen Versicherungsfall (siehe 2.) gilt die ver einbarte Entschädigungsgrenze.
Für sämtliche Schäden eines Versicherungsjahres ist unsere Leistung auf das dreifache der für den einzelnen Versicherungsfall vereinbarten Entschädigungsgrenze begrenzt.
6. Was gilt hinsichtlich Ihrer besonderen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls?
- 6.1 Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalls
- die versicherten haustechnischen Gebäudebestandteile stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen;
 - die versicherten haustechnischen Gebäudebestandteile stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall warten zu lassen;
 - Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen.
Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- 6.2 Was ist die Folge, wenn Sie diese Obliegenheiten nicht einhalten?
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

WG 0179 – Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnfläche)

1. Erläuterungen zur Beitragsermittlung
In der Gleitenden Neuwertversicherung nach dem Wohn-

- flächenmodell ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Grundbeitrages mit dem gleitenden Neuwertfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche und dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz.
2. Anpassung des Beitragssatzes
Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.
3. Informationspflichten und Fristen
Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.
Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

WG 0180 – Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wert 1914)

1. Erläuterungen zur Beitragsermittlung
In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem jeweiligen Beitragssatz und dem gleitenden Neuwertfaktor.
In der Neu- und Zeitwertversicherung ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz.
2. Anpassung des Beitragssatzes
Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.
3. Informationspflichten und Fristen
Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.
Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

WG 0183 – Rauch- und Rußschäden

1. Für Rauch- und Rußschäden besteht in der Feuerversicherung auch dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht Folge eines Brandes gemäß Ziffer 5.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude Versicherungs-

- bedingungen (VGB) sind. Versichert ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.
 3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0184 – Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0197 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Wird in dem vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz für eine Gefahr vereinbart, die bereits im Rahmen einer anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung versichert ist, wird die so genannte Differenzdeckung vereinbart. Die Differenzdeckung ergänzt die anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor. Gleichermaßen gilt, wenn mehrere über den vorliegenden Vertrag versicherte Gefahren über eine oder mehrere anderweitige Wohngebäudeversicherungen versichert sind.

3. Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

- 3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel Haftungsverlängerungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages / der anderen Verträge, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der/den anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- 3.3 Ergänzend zu den Bestimmungen der VGB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung für die jeweilige Gefahr bestanden hat;
 - 3.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht

zum vollen Ersatz des Schadens führt.

Gleichermaßen gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

3.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4. Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?

4.1 Sie haben einen Schadenfall

- 4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung anzuseigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
- 4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

- 4.2 Die übrigen in Ziffer 19 VGB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5. Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

- 5.1 Der vorliegende Wohngebäudeversicherungsvertrag bzw. die jeweils in Differenzdeckung geführte Gefahr wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung/en durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleichermaßen gilt, wenn die anderweitig bestehende/n Wohngebäudeversicherung/en vor dem genannten Beendigungstermin endet/enden. Die vorzeitige Beendigung anderweitiger bestehender Wohngebäudeversicherungen ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

WG 0198 – Tierbisschäden an elektrischen Leitungen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch Tierbiss wildlebender Tiere an versicherten elektrischen Leitungen des Gebäudes entstehen.
2. Unter den Versicherungsschutz fallen auch technische Defekte an der Elektrik oder Heizung versicherter Gebäude, die (z. B. in Form eines Kurzschlusses) als unmittelbare Folge eines Tierbisses an einer elektrischen Leitung entstehen.
- 2.1 Weitere Folgeschäden (z. B. durch Stromausfall) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0199 – Beseitigung von Graffitis

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten für die notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Beseitigung von Graffitis (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden verursacht werden.
 2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 2.1 Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade.
- Wird anstelle der Beseitigung eines Graffitis gemäß Ziffer

- 1 ein Neuanstrich angebracht, ersetzen wir diese Kosten bis zu dem Betrag, der vergleichsweise bei Beseitigung des Graffitis angefallen wäre.
- 2.2 Schäden durch den Reinigungsvorgang;
- 2.3 Beseitigung von Schäden auf Untergründen aus Weichholz.
3. Sie sind verpflichtet, den Graffiti-Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen insbesondere von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

Klausel WG 0200 – Kosten für Wiederanpflanzungen nach einem Versicherungsfall

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir beim Vorliegen eines Versicherungsfalls nach Ziffer 4.1 VGB auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederanpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit bis zu zweijährigen Pflanzen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), wenn diese durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB zerstört oder so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
2. Kosten gemäß Ziffer 1 für bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls abgestorbene Bepflanzungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch). Gleiches gilt für Pflanzen in Pflanzkübeln und ähnlichen Behältnissen.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0202 – Anpassung des Beitrags an die Schadendynamik

1. Die Beitragssätze für die versicherten Gefahren werden auf Grundlage einer ausreichend großen Anzahl von Wohngebäude-Risiken eines Tarifs, die einen gleicharti-

- gen Risikoverlauf erwarten lassen (Bestandsgruppe), unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.
2. Bei der Neukalkulation des Risikoanteils Ihres Beitrags im Rahmen der Beitragsanpassung, werden wir bei den Beitragssätzen zu den jeweiligen Bestandsgruppen ausschließlich externe Kostenfaktoren unter Berücksichtigung der bisherigen Schadenentwicklung und der voraussichtlichen Schadenentwicklung zu Grunde legen. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder weiterer externer Quellen, welche zur Kalkulation geeignet sind, herangezogen. Wir sind berechtigt und verpflichtet einmal im Kalenderjahr eine Neukalkulation der Beitragssätze zu den jeweiligen Bestandsgruppen vorzunehmen.
3. Weichen die kalkulierten Werte von denen der letztmaligen Neu-/Nachkalkulation ab, sind wir berechtigt den Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, bei denen die kalkulatorische Abweichung mindestens 3 % beträgt. Ist der Beitragssatz nach den genannten Voraussetzungen zur Beitragsanpassung entsprechend zu senken, so sind wir dazu verpflichtet. Sehen wir von einer Beitragssatzerhöhung ab, können wir die festgestellte Abweichung bei der nächsten Nachkalkulation zur Beitragsanpassung berücksichtigen.
4. Die aus der Neukalkulation folgenden Änderungen der Beiträge gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn 12 Monate noch nicht abgelaufen sind.
5. Bei Erhöhung des Beitrags gemäß Ziffer 3 können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Unsere Mitteilung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Erhöhung des Beitrags zusenden. Erfolgt innerhalb der Frist keine Kündigung, wird der Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

Besondere Bedingung zur Anpassung des Beitrags an das Gebäudealter (WG 0201)

1. Die Beitragssätze zu den einzelnen versicherten Gefahren bestimmen sich jeweils, unter anderem, aus den in unserem Tarif für die Versicherung von Wohngebäuden festgelegten Gebäudealtersfaktoren. Zum Ausgleich des im Zusammenhang mit dem über die Vertragslaufzeit steigenden Gebäudealters und damit zugleich steigenden versicherungstechnischen Risikos, erfolgt eine entsprechende Anpassung Ihres Beitrags. Im Rahmen dieser Beitragsanpassung werden die Beitragssätze der entsprechenden Gebäudealtersklasse zu den jeweiligen versicherten Gefahren (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementargefahren) mit dem jeweils gültigen Gebäudealtersfaktor multipliziert. Hierbei entspricht der Gebäudealtersfaktor von 1,0 (Basisfaktor) der durchschnittlichen altersabhängigen Gefährdung aller Gebäudealtersklassen der jeweils versicherten Gefahr. Ein Gebäudealtersfaktor unter 1,0 führt zu einem geringeren Beitragssatz als der dem Durchschnitt aller Gebäudealtersklassen entspricht; ein Gebäudealtersfaktor über 1,0 zu einem höheren Beitragssatz. Die Übersicht der jeweils niedrigsten und höchsten Faktoren der Gebäudealtersklassen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.
2. Maßgebend für die erste Einstufung in die zutreffende Gebäudealtersklasse ist das Alter des zu versichernden Gebäudes (gerechnet ab dem Jahr der Fertigstellung) zu Beginn des Versicherungsvertrags. Für die weiteren über die Vertragslaufzeit erfolgenden Einstufungen in die zutreffende Gebäudealtersklasse, ist das jeweilige Gebäudealter (gerechnet ab dem Jahr der Fertigstellung)

- zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode maßgeblich. Umfasst der Versicherungsschutz mehrere Gebäude, ist für die Einstufung das Baujahr des eigentlichen Wohngebäudes (nicht evtl. Nebengebäude) maßgebend. Besteht Versicherungsschutz für mehrere Wohngebäude im selben Vertrag, ist für die Einstufung das Baujahr des jeweiligen Gebäudes maßgebend. Die Übersicht Ihrer individuellen Beitragsentwicklung aufgrund des steigenden Gebäudealters, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Diese Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung einer etwaigen Änderung des gleitenden Neuwertfaktors.
3. Ergibt sich durch eine Neueinstufung zu Beginn einer neuen Versicherungsperiode eine Änderung der Gebäudealtersklasse, wird der neue Beitrag mit Beginn der Versicherungsperiode wirksam, in der die Änderung erfolgt. Im Falle einer Beitragserhöhung jedoch nur dann, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung mitgeteilt und Sie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsänderung in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 4 belehrt haben.
4. Bei Erhöhung des Beitrags gemäß Ziffer 3 können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Kündigung, wird der Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

